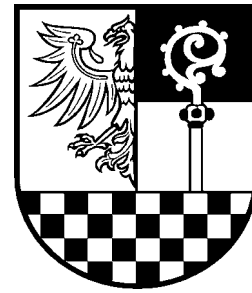


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Mai 2008

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

**Einladung zur 29. ordentlichen öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 14.05.2008, um 17.00 Uhr..... 3**

**Information des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung zur Änderung des Pflanzenschutzgesetz 4**

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Einladung zur 29. ordentlichen öffentlichen Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 14.05.2008, um 17.00 Uhr**

**Die Sitzung beginnt im ASB Kinder- und Jugendhaus in Jüterbog, Lindenweg 1
und wird nach der Besichtigung im Kulturquartier Mönchenkloster,
Möchenkirchplatz 4 in 14913 Jüterbog fortgesetzt.**

Tagesordnung*Öffentlicher Teil*

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1 | Begrüßung und Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Besichtigung des ASB Kinder- und Jugendhauses in Jüterbog
in Trägerschaft des ASB Regionalverbandes
Königs Wusterhausen/Potsdam e.V. | |
| 3 | Protokollkontrolle | |
| 4 | Handlungskonzept zur Entwicklung der offenen Jugendarbeit
gem. § 11 SGB VIII und der Sozialarbeit an Schulen
gem. § 13 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming
ab 01.01.2010 | 3-1257/08-II |
| 5 | Jugendhilfebericht in Zahlen 2007 | 3-1300/08-II |
| 6 | Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge | 3-1311/08-II |
| 7 | Vorschlagslisten der Schöffen für die Jugendgerichte | 3-1316/08-II |
| 8 | Vorstellung der Anträge der Eltern-Kind-Zentren durch
die Träger Pro Familie, DRK Kreisverband
Fläming-Spreewald e.V. und Diakonisches Werk Teltow-Fläming e.V. | |
| 9 | Verschiedenes | |
| 9.1 | Zusammenstellung noch zu behandelnder TOP | |

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

**Information des Landesamtes für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetz**

Am 12.03.2008 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Die wichtigsten Änderungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind:

1. Dokumentationspflicht

In § 6 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) werden die Leiter von landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Anwenders
- jeweilige Anwendungsfläche
- Datum der Anwendung
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet aus Pflanzenart und Schaderreger
(z.B. gegen Rapsglanzkäfer in Winterraps, gegen Schorf im Apfel)

Die Dokumentation muss zwei volle auf das Jahr der Entstehung folgende Kalenderjahre aufbewahrt werden (z.B. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2008 mindestens bis Ende 2010). Die Dokumentationspflicht bestand bisher schon in den Grundsätzen zur Guten Fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Durch die Aufnahme in den Gesetzestext werden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht allerdings unmittelbar bußgeldbewehrt.

2. Aufbrauchfrist

Der § 6a Absatz 3 PflSchG lässt in mehr Fällen als bisher eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel zu, deren Zulassung beendet wurde.

- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des zweiten Jahres nach Zeitablauf der Zulassung gilt nun auch für Pflanzenschutzmittel, die eine vorläufige Zulassung nach § 15c Absatz 1 Satz 1 hatten.
- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des zweiten Jahres nach Ende der Zulassung gilt auch für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde.
- Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen wird, weil der Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (EU-weite Positivliste) aufgenommen wurde, wird eine Aufbrauchfrist gewährt, deren Länge sich aus dem betreffenden Rechtsakt der EU ergibt.
- Aktuell von dieser Regelung betroffen sind Pflanzenschutzmittel,
 - die den Wirkstoff Diuron enthalten (z.B. Cumatol WG, Rapir WG, RA-15-Neu, Vorox WPD) – Aufbrauchfrist bis 13.12.2008;
 - die den Wirkstoff Haloxyfop-R enthalten (Gallant Super) – Aufbrauchfrist bis 19.12.2008 und
 - die den Wirkstoff Trifluralin enthalten (Treflan, Ipifluor) – Aufbrauchfrist bis 20.03.2008.

3. Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Das neue Pflanzenschutzgesetz verpflichtet zur unverzüglichen, sachgerechten Entsorgung von bestimmten, nicht mehr anwendbaren Pflanzenschutzmitteln (§ 7, Absatz 1). Demnach gilt die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel,

- deren Anwendung nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder
- die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie)1/414/EWG aufgenommen worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist.

Weitere Informationen sind beim Pflanzenschutzdienst Brandenburg oder unter www.isip.de erhältlich.